

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXIV.

Lucern, 15. Hornung 1799.

Gesetzgebung.

Bericht der Commission des Senats iber den die Gemeindeguburgerrechte betreffenden Beschlus, vorgelegt in der Sitzung vom 11. Februar, von Pfyffer.

Die Commission ist mit den im Conferant geusserten Grundsazen ganz einig, nemlich das die Hauptgrundlagen, die das Wesen der alten Aristokratien ausmachten, und mit der demokratisch-reprasentativen Form unvereinbar sind, auf immer abgeschafft werden, das die ausschliesslichen Gemeindeguburgerrechte, in wie ferne sie der Constitution, der Freiheit und Gleichheit entgegen sind, auf gehassigen Unterscheidungen beruhen, dem Erwerbstrieb grosse Hindernisse entgegen setzen, und dem Gemeinfinn, dem Sinn fur das allgemeine Beste, fur die allgemeine Wohlfarth des Vaterlandes, einen kleinlichen Lokalgeist und Lokalinteresse substituiren, nicht mehr existiren sollen, das aber dennoch jedes den Gemeinden eigenthumliche Vermogen durch Gesetze geschutzt werden soll.

Worin bestanden nun diese gehassige Unterschiede? Hauptsächlich darin: das jedem, der nicht in der Gemeinde bereits ansassig war, der Kauf von liegenden Grunden durch das Gemeindeguburgerrecht, das jeder Burger ausiben konnte, erschwert wurde; das er Einzugsgelder bezahlen musste; das er von allem Antheil und Genuss von Gemeindegut und Armenegutern ausgeschlossen war; das daher die sogenannten Hinterhofen wenn sie durch eigene Schuld oder Ungluck in Armut verfielen, mit usserster Harte und oft mit Schandenfreude, weil man so des Fremden los wurde, aus der Gemeinde vertrieben, und in den Ort ihrer Heimath zuruckgeschickt wurden.

Einige dieser Unterschiede existiren vermoge der Constitution bereits nicht mehr, andere sollen durch den gegenwartigen Beschlus gehoben werden; wird aber diese Absicht erreicht? Wir wollen bloss den 1. § der der ganzen Resolution zur Grundlage dient, zur Prufung vorlegen.

In diesem § wird der Grundsatz festgesetzt: Das die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Na-

men Burger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeindegut oder Armenegutern hatten, in diesem Recht ungestort bleiben sollen. In dem 5. § wird gesagt, das dieses Recht ausschliesslich vorbehalten seyn soll. Hier bemerke man zuvorderst den Unterschied zwischen bloss ungestortem Genuss und ausschliesslichem Vorbehalt, welcher ausschliessliche Vorbehalt mit den folgenden Bestimmungen des Beschlusses im Widerspruch ist.

Im dann zweitens in diesem §, Eigenthum irgend einer besondern Corporation von wahrem Gemeindegut richtig und deutlich unterschieden? Eigenthum einer Corporation ist das, was aus Geldbeitragen der einzelnen Glieder, die eine Corporation oder Gesellschaft zu besondern Endzwecken bilden, gekauft oder erworben worden; Gemeindegut scheint bloss das zu seyn, was zum Behuff einer Gemeinde, als Gemeinde, die einen Theil des Staats ausmacht, welche allgemeine Gemeindegutausgaben zum Unterhalt fur Arme, fur Ortspolizei, fur Strassen, Gebaude zu besorgen hat, gestiftet und bestimmt ist. Ein solches Gut scheint nicht bloss an den Personen, welche jetzt zufalliger Weise die Gemeinde ausmachen, und an ihren Nachkommen haften zu mussen; sondern an der Gemeinde selbst, als Theil des Staats, die Personen mogen wechseln oder nicht, sie mogen in geringerer oder groesserer Anzahl seyn; die Guter hingegen, die von irgend einer Gesellschaft oder Corporation fur besondere, von den Zwecken der Gemeinden unterschiedene Absichten gekauft oder erworben, sind bloss Privateigenthum, und zwar ausschliessliches Privateigenthum, iber welches die Erbhaber frei zu disponiren, und jeden andern davon auszuschliessen das volle Recht haben. Dieser wesentliche Unterschied ist in diesem § nicht auseinander gesetzt. Was heisst das: unter dem Namen Burger? Sind die Guter, von denen die Rede ist, fur ihre Personen und fur ihre Nachkommen allein, sind sie durch Geldzuschusse aus ihrem Privatvermogen, oder sind sie fur die Gemeinde, und schon aus Gemeindegeldern gekauft worden? Sind die Armenegut fur die damaligen Burger und ihre Nachkommen allein, oder sind sie fur die Armen iberhaupt gestiftet worden? Wenn

es für die Armen überhaupt gestiftet worden, muß nicht der Staat die Aufsicht, so wie die Disposition über diese Güter haben, weil ihm allein die Sorge für den Unterhalt und Verpflegung der Armen obliegt, ihm allein obliegt, durch allgemeine systematische Anstalten, die sich über ganz Helvetien erstrecken, zu erzielen: daß Kinder armer Aeltern zur Arbeit gezogen, gesunde und starke Arme Arbeit bekommen, oder zur Arbeit gezwungen, Alte und Gebrechliche ihren nothdürftigen Unterhalt finden? Wie kann aber der Staat diese seine Pflicht erfüllen, wenn ohne Unterschied von Privat- oder allgemeinen Armenstiftungen, Armengut als Gemeingut angesehen, und so der Aufsicht und der Disposition des Staats entzogen wird? Wenn der Staat keine Mittel hat, die Armen zu verpflegen, wie wird dann für die Armen, die keinen Antheil an den Armengütern haben, und nicht im Stande sind, sich einzukaufen, gesorgt werden? Wird nicht ihr Loos eben so bedauernswerth als vorher bleiben, wird nicht der gehässige Unterschied zwischen Gemeindegürgern und Nichtbürgern bleiben?

Die Commission ist daher einmüthig der Meinung, daß weil Staatsgut von Gemeindegut, Gemeindegut von Partikulargut nicht nach deutlichen Grundsätzen und Merkmalen unterschieden ist; weil Armen- und Schulgut bloß als Privat- oder als Gemeingut angesehen wird, über welche letztere es doch nothwendig ist, daß besondere Verfügungen in einem besondern Gesetz gemacht werden, weil eben diese Undeutlichkeit im Beschluß, zu endlosen Streitigkeiten Anlaß geben könnte, weil endlich der Beschluß den Grundsätzen des Considerant nicht entspricht, daß daher der Beschluß nicht angenommen werden könne.

Senat, 14. December.

(Fortsetzung.)

Bay: Wenn Gelehrsamkeit — und durch täglichen Umgang mit dem Volk erworbne Menschenkenntniß sich entzweien, so ist es eben der Fall wie wenn Kopf und Herz sich trennen; der Tod des Körpers muß die Folge davon seyn. Nur wenn beide Hand in Hand arbeiten, kann das allgemeine Beste durch sie befördert werden. Mit Reding und Lütli ist er über den Mißbrauch der sogenannten Thatsachen einverstanden, aber für eine wahre Thatsache ist es nothwendig, sogleich das Wort zu geben, weil eine solche der Discussion eine ganz andere Richtung geben kann. — Er trägt darauf an, zur Tagesordnung zu gehen und die Discussion fortzusetzen.

Man geht zur Tagesordnung.

Bodmer bemerkt daß gewiß der Beschluß am Montag wäre verworfen worden; nur um der Petition von Meilen willen, habe man eine Commission angeordnet. — Nun soll man doch diese Petition noch

einmal verlesen lassen. Er fügt übrigens bei, was er auch längst schon gesagt hat: nach der Constitution sollen wir alle Friedensrichter seyn. — Die Petition vom Distrikt Meilen wird vorgelesen. — Bodmer fügt bei: Die Wichtigkeit derselben werde hoffentlich jedermann einleuchten; es sey eine wahrhafte kindliche Bitte, der man hoffentlich entsprechen und den Beschluß verwerfen werde; so kindlich hätten sie vor 3 Jahren gegen ihre damalige Obrigkeit gesprochen; und wie sie erhört worden, sey bekannt; er bittet, daß doch nun nichts ähnliches mehr geschehe.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf morgen vertaget.

Devevey und Genhard berichten im Namen einer Commission über den die Ausgewanderten betreffenden Beschluß. Sie rathen zur Verwerfung, indem der Beschluß ungerecht und unconstitutionell ist und dem Direktorium richterliche Gewalt ertheilt.

Meyer v. Arb. fügt bei, die Commission habe gefunden, daß der Beschluß auf der einen Seite freilich scharfe Maßregeln gegen die ausgewanderten Feinde des Vaterlandes enthalte, auf der andern Seite ihnen aber auch wieder gleichsam Thür und Thor öffne, um alle ihre Effekten zu verkaufen, ehe die Resolution könnte vollzogen werden. Die Commission hätte geglaubt, es wäre für einmal besser gewesen, das Direktorium einzuladen, durch eine Proklamation in einer gewissen Zeit alle Ausgewanderten zurückzurufen, zugleich aber auf der Stelle alle ihre Güter mit Sequester belegen zu lassen, um ihren Verkauf zu hindern; für diejenigen, die sich legitimiren könnten, würde dieser Sequester wieder gehoben — so hätte man dann alles Weitere constitutionsmäßig einrichten können.

Fornetod sagt, die Commission sey darüber eines Sinnes gewesen, daß man Mittel finden müsse, zu verhindern, daß die Ausgewanderten der Revolution keinen Schaden zufügen können; allein sie habe das Constitutionswidrige der Resolution nicht verkennen können. Die 2 ersten Artikel würden dem Gesetz rückwirkende Kraft geben; durch den 3ten Art. würde der oberste Gerichtshof in ein Revolutionstribunal verwandelt; und vermöge des Beschlusses müßten auch die, so mit gültigen Pässen versehen, Helvetien verlassen, zurückkommen, und sich vor dem Obergerichtshof stellen.

Lütli v. Langn. stimmt zwar auch zur Verwerfung; glaubt aber nicht, daß durch den Beschluß dem Direktorium richterliches Amt übertragen werde; die Verzeichnisse der Ausgewanderten, die sich als Feinde ihres Vaterlandes gezeigt haben, enthalten noch keinen Richterspruch.

Lütli v. Sol. kann seine Betrübniß über den Beschluß nicht verbergen; es streitet derselbe so sehr gegen alle Grundsätze des Natur- und Staatsrechts, daß es unbegreiflich ist, wie der große Rath dazu ges

langen konnte. Eine Revolution ist dannzumal vor
handen, wann ein bisheriger Gesellschaftsvertrag durch
einen neuen soll aufgehoben und ersetzt werden; die
siegende Parthei kann und soll mit ihren Gesetzen nicht
zurückwirken, auf die Zeit wo beiden Partheien noch
miteinander kämpfen. — Die Constitution verlangt
strenge Maßregeln gegen die, die sich ihrer Einfüh-
rung widersetzen würden; — aber von wann an ver-
langt sie dieß? nur von der Zeit ihrer Bekanntma-
chung. Nun ist die Constitution aber nicht eher als
am 12 April in Arau förmlich bekannt gemacht und
publizirt worden; alles partielle, was vorher geschehen
ist, kann nicht für jene Bekanntmachung gelten.

Das Direktorium soll 2 Tabellen der Ausgewan-
derten verfertigen; die eine derer so sich als Feinde
des Vaterlands gezeigt haben. Wann nun einer das
Unglück hat auf dieselbe zu kommen — und das Direk-
torium verfährt dabei nach freiester Willkühr — so
muß er sich vor dem Obergerichtshof stellen — er
scheint er nicht, weil er sich vielleicht vor einem revo-
lutionären Verfahren fürchtet, — dann soll er ohne
weiteres als schuldig angesehen und als solcher bestraft
werden. — Ist dieß nach dem Sinn und Geist der
Constitution behandelt; ist dieß ein menschliches Ver-
fahren? Ich glaube wir sollten mit Unwillen, ohne
weitere Discussion, den Beschluß verwerfen.

Augustini versichert, sein Patriotismus sey
nicht wenig gegen die Feinde des Vaterlands entrüs-
stet; aber wenn es um Gerechtigkeit zu thun ist, dann
müsse er gegen seinen Patriotismus auf der Hut seyn. —
Nenlich haben wir eine Resolution angenommen, durch
die alle Ausgewanderte aufgefordert wurden, innert 6
Wochen zurückzukommen. — Hier ist nun von zweierlei
Tafeln die Rede, von Verhaftung der Zurückgekome-
nen und Hinweisung derselben vor den obersten Ge-
richtshof. — Der Name Kerker ist schrecklich, und eine
Vorladung zu einem Criminalprozeß, ist eine Einla-
dung auszubleiben. — Nicht einmal ist in der Reso-
lution ein freies Geleit zugesagt, welches doch
für Furchtsame wichtig wäre, und welches auch die
Carolina, dieses Werk der Tyrannei, gestattet. — Ver-
schiedenen hätte man wohl auch erlauben können,
anstatt persönlich, durch Anwalde zu erscheinen. —
Er tadelt noch besonders das Verfahren gegen die,
so ausbleiben würden, ein Verfahren das sich in die-
ser Strenge, auch die alten Regierungen nie erlaubten.

Usteri will über die ungeheuren Verletzungen der
Grundsätze der Gerechtigkeit und der Constitution
welche der Beschluß enthält, kein Wort mehr verkie-
ren; er theilt in dieser Rücksicht vollkommen die Ge-
sinnungen, die besonders Rützi v. Sol. geäußert hat.
— Wenn indeß, sagt er, etwas im Stande seyn kann,
unser Erstaunen über einen solchen Beschluß zu min-
dern, so ist es die Betrachtung, wie ausnehmend
schwer es hält, Gesetze gegen Ausgewanderte zu geben,
ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit und die Rechte

des Menschen und des Bürgers zu verletzen. — Wann
wir dem Grund dieser Schwierigkeit nachspüren, so
werden wir ihn ohne Zweifel darin finden, daß die
Auswanderung an sich kein Verbrechen ist; sie kann
wohl zu einem Verbrechen werden, durch das Gesetz;
aber ich glaube in einem wahrhaft freien Staat kann
ein solches Gesetz nicht gegeben werden, und es ist ein
solcher Eingriff in die Freiheit des Bürgers eben so
unnöthig als er nicht zu rechtfertigen ist.

Wenn aber auch alle gerügten Inconstitutionalli-
täten sich in dem Beschluß nicht fänden, so müßte ich
denselben dennoch um eines andern Grundes willen,
verwerfen. Dabei kann ich mich freilich auf kein
constitutionelles Gesetz, dagegen aber auf ein ewiges
Gesetz der Menschheit berufen, das zwar noch sehr
allgemein verkannt, aber gewiß einst von allen freien
Völkern wird angenommen werden; ich glaube nicht
daß die Gesellschaft das Recht hat, einem ihrer Mit-
glieder das Leben zu rauben. Die Strafen, so die
Gesellschaft verhängt, können mit Hinsicht entweder
auf die Gesellschaft, oder auf den der gestraft wird,
betrachtet werden. In der letztern Beziehung kann
nur Besserung des Verbrechers Zweck der Strafe seyn,
und diese schließt natürlich Todesstrafe aus. In Be-
ziehung auf die Gesellschaft bleibt Sicherheit allein
der Zweck, den sie durch die Strafe kann erreichen
wollen, und diese wird niemals Todesstrafe erfordern;
es ist Pflicht des Staats für Anstalten zu sorgen,
wodurch schädliche Glieder der Gesellschaft unschädlich
gemacht werden, ohne ihnen das Leben zu rauben,
wozu er kein Recht hat. Ich werde niemals zu einem
Gesetze stimmen, welches Todesstrafe verhängt.

Bodmer bezeugt daß er dem Bericht der Com-
mission und auch dem was Usteri gesagt hat, mit
Freuden zuhörte; doch kann er sich der Bemerkung
nicht enthalten, daß die Ausgewanderten wohl meist
aus grossen Familien und vermögende Leute seyn wer-
den; denn Arme bleiben schon im Land; er will gern
den Beschluß verwerfen, bittet dann aber auch für
die, die im Land gefangen sitzen: denn Gefängniß-
strafe ist wahrlich auch Todesstrafe; er hat davon die
Erfahrung gemacht.

Müller stimmt auch zur Verwerfung und fügt
nur noch bei, daß da viele Schweizer oft in Handels-
geschäften ins Ausland reisen, der rechtschaffenste
Bürger, durch heimliche Feinde die er etwa hätte,
auf die unglückliche Liste, von der der Beschluß spricht,
gebracht werden konnte.

Keding spricht auch für die Verwerfung und
macht auf den Einfluß aufmerksam, denn ein vom
Direktorium verfertigtes Verzeichniß von Feinden des
Vaterlands, auf den Richter haben könnte, oder wie
bei Lossprechung solcher, die sich auf dem Verzeichnisse
befänden, das Direktorium als falscher Angeber ers-
chiene. Bodmers Bitte für durch Fanatismus Ver-
führte, die seit so vielen Wochen im Kerker schmach-

ten, stimmt er von Herzen bei, obgleich er wohl weiß, daß der Senat darauf keinen Einfluß haben kann.

Laslecherer will über den Beschluß nichts weiter sagen; er wünscht aber daß der Senat sich, ehe ein neuer Beschluß über diesen Gegenstand kommt, mit der sehr delikaten Gesetzgebung gegen Auswanderung näher beschäftigen und dazu die B. Ulteri und Lütchi v. Sol. beauftragen möchte, ein Gutachten abzufassen.

Vay findet, der revolutionäre Beschluß sey zur Ehre des Senats bereits hinlänglich widerlegt; ein besserer, glaubt er, könnte so abgefaßt werden, daß 1) das Kapitalvermögen der Ausgewanderten die nachsicheren Anzeigen sich als Feinde des Vaterlands betrugen, mit Sequester belegt. 2) Dieselben unter Zusicherung sichern Geleites, peremptorisch vor dem obersten Gerichtshof zu erscheinen, eingeladen würden. So könnte der Zweck des gegenwärtigen Beschlusses ohne Verstoß gegen Gerechtigkeit und Menschlichkeit erreicht werden.

Erauer stimmt auch zur Verwerfung; indeß muß er doch bemerken, daß es Auswanderungen giebt, die wirklich Verbrechen sind; auch Laslecherers Antrag kann er nicht beistimmen, weil sich der Senat nicht soll influenzieren lassen.

Sässlin verwirft den Beschluß und möchte durch eine Commission die Verwerfungsgründe zu Papier bringen und in das Protokoll aufnehmen lassen.

Fornierod erklärt daß auch Vays Antrag nicht annehmlich wäre, da noch kein Gesetz gegen Emigration und also auch keine Emigrirte vorhanden sind.

Der Beschluß wird mit grosser Stimmenmehrheit verworfen.

Grosser Rath, 21. Januar.

Präsident: Graf.

Der Regierungsstatthalter von Luzern zeigt an, daß er den Bericht vom frankischen Kommandanten erhalten habe, daß heute das Andenken des Todes des letzten Königs von Frankreich mit einer Kanonade werde gefeiert werden.

In die Baucommission werden Legler und Blatzmann für 2 abwesende Mitglieder geordnet.

Custor erhält für 10 Tage Urlaub.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung daß die Gemeinde Bettwyl im Distrikt Sarmenstorf, Canton Baden, schon seit langer Zeit eine eigne Caplaney, und daher eine hinlänglich große Kirche mit Wohnung für einen Pfarrer besitzt;

In Erwägung daß diese Gemeinde mehrere hundert Seelen enthält, und bis dahin gezwungen war 3/4 Stunden weit einen sehr beschwerlichen Weg zurückzulegen, um ihren Gottesdienst halten zu können, und

diese Entfernung von Sarmenstorf, wohin sie kirchlich war, auch noch in Rücksicht der Schulen mehrere Unbequemlichkeiten für diese Gemeinde nach sich zog;

In Erwägung endlich, daß diese Gemeinde sich anbietet, eine angemessene Besoldung aus ihrem eignen Guth für einen Pfarrer niederzusetzen, hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt

Beschlossen:

1. Die Caplanen zu Bettwyl soll in eine ordentliche Pfarre umgeschaffen werden.

2. Das Volkziehungsdirektorium ist eingeladen, die Aussicht zu haben, daß von dieser Gemeinde das nöthige Einkommen für den Pfarrer gesichert werde.

Hierz unterfügt dieses Gutachten mit um desto mehr Vergnügen, da diese Gemeinde eine der patriotischen dieses Kantons ist, und sich dem unglücklichen Zuge gegen die Franken nach Heglingen widersetzte, wozu ihr Caplan Vieles beitrug. Ackermann folgt ganz Hiez's Antrag und Bemerkungen, und freut sich über die Religionsliebe dieser Gemeinde. Zugleich fodert er Ehre der Sitzung für den Abgeordneten dieser Gemeinde. Das Gutachten der Commission wird angenommen, und über Ackermanns letzten Antrag geht man zur Tagesordnung.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung daß es nothwendig sey, durch ein besonders Gesetz zu bestimmen, welches in Civilsachen das Personalforum derjenigen Bürger sey, welche aus allen Theilen der Republik zusammen berufen worden, um die höchsten Gewalten zu bilden, oder andere öffentliche Stellen zu übernehmen, und welche sich von Hause begeben, um ihre Aemter anzutreten, weil nur allein in dieser Rücksicht die Constitution und die vorher bestandene Gesetze einigen Zweifel lassen;

In Erwägung daß diese Zweifel zu vieler Schwierigkeit Anlaß geben, und dem Laufe der Gerechtigkeit hinderlich seyn könnten;

In Erwägung daß ein Bürger nothwendiger Weise seinen nothwendigen Wohnsitz, und folglich auch sein Personalforum an dem Orte hat, welchen das Gesetz und seine Pflichten zu seinem Aufenthalt bestimmen, daß es überdies äußerst schwierig, ja ungerecht wäre, sich von diesem Grundsatz zu entfernen,

hat der große Rath beschloffen:

1. Die Glieder der obersten Gewalten der Republik, und alle übrige öffentliche Beamte, sind und bleiben, so lange sie ihre Stellen bekleiden, in Civil- Personalsachen vor dem Gericht derjenigen Gemeinde verantwortlich, welche zum Aufenthalt ihnen angewiesen ist.

In allen übrigen bürgerlichen Fällen sollen die of-

öffentlichen Beamten, zufolge dem §. 28 der Constitution, von demjenigen Gericht belangt werden, welches die Gesetze und Gebräuche eines jeden Cantons für solche Fälle bestimmen.

3. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche in ihrem ehemaligen Wohnort ein Handelshaus beibehalten, sollen für dasjenige was ihre Handlungsgeschäfte angeht, an demjenigen Orte belangt werden, wo ihr Handlungshaus besteht.

4. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche von ihren Stellen austreten, finden ihr erstes Domizilium wieder, und haben die nämlichen Fähigkeiten, wie jeder andere Bürger, der nach dem §. 28 der Constitution daselbst wohnhaft domiziliert ist.

§. 1. Anderwerth will statt in Civil- und Personalfällen, setzen, in Civil- Personalfällen, weil die Criminalfälle auch Personalfälle sind, welche aber hier nicht mitbegriffen seyn sollen. Der §. wird mit dieser Verbesserung angenommen.

§. 2. Ackermann will, wegen den allmählichen Verbesserungen, welche mit den Gesetzen vorgenommen werden könnten, das Wort allgemeine Gesetze durchstreichen. Deslois vertheidigt das Gutachten, weil er Ackermanns Bemerkung unbedeutend findet. Ackermann beharrt, weil es zu lange dauern wird, bis wir allgemeine Gesetze haben werden. Anderwerth schlägt eine Ackermanns Antrag entsprechende Abfassung vor, welche angenommen wird.

§. 3. Anderwerth findet diesen §. ganz überflüssig, weil sich seine Bestimmung schon in den vorigen §§. hinlänglich vorfindet. Schlumpf glaubt, wir seyen der Deutlichkeit des Gesetzes wegen schuldig, diesen §. beizubehalten. Eustorf ist gleicher Meinung, will aber neben der Handlung auch noch das Wort Haushaltung beifügen. Deslois vertheidigt den §. und stimmt Eustors Zusatz bei. Anderwerth beharrt auf seiner Einwendung, weil nur persönliche Anklagen vor den Civilrichter des Wohnorts der obersten Autoritäten gehören, und es sich also von selbst versteht, daß dergleichen Anklagen an dem sonstigen Wohnort betrieben werden müssen. Schlumpf beharrt auf seinem Antrag mit Eustors Zusatz. Germann unterstützt Anderwerths Einwendung. Müe stimmt zum Gutachten ohne Zusatz, weil selbst das Wort Haushaltung die Sache verwirren und den 1ten §. dieses Gutachtens umwerfen würde. Perighe stimmt ganz Eustorf bey. Elminger ist auch Eustors Meinung, und glaubt, wann Müe einige Haushaltungskennnisse hatte, so würde er nicht dagegen Einwendungen gemacht haben. Secretan bemerkt, daß eigentlich die größte Verwirrung in dieser Verathung sey: die Haushaltung eines Repräsentanten ist dem 1ten §. zufolge da, wo er wohnen muß, also wann die Familie eines Repräsentanten eine zweite Haushaltung hat, so geht diese den gegenwärtigen Fall nichts an, und Eustors Zusatz kann also

nicht statt haben: übrigens ist die ganze Sache leicht zu erklären, weil alle dergleichen Sachen, die vermittelst einer zweiten Haushaltung einen Repräsentanten allenfalls mittelbar angehen könnten, weit unmittelbarer die Personen, welche jene Haushaltung führen, angehen, und also diese Gegenstände unser Gesetz, wo nur von persönlichen Anklagen die Rede ist, gar nichts angehen: er stimmt also für den §. ohne Zusatz. Eustorf beharrt, doch will er dem Wort Haushaltung das Wort dortige Haushaltung unterschreiben. Deslois beharrt auf dem Gutachten, welches ohne Abänderung angenommen wird.

§. 4. Anderwerth glaubt, dieser §. gehöre gar nicht hieher, und wenn man allenfalls etwas bestimmen wollte, so müßte gesagt werden, daß ein solcher Beamter nach Abretung seiner Stelle, wieder seinen gewöhnlichen Richter erhält. Eustorf vertheidigt den §. weil sonst ein Beamter der abwesend war, leicht von den Versammlungen durch eine Mißdeutung des 28sten §. der Constitution ausgeschlossen werden kann. Secretan stimmt Eustorf bei, schlägt aber eine verbesserte Abfassung des §. vor. Deslois stimmt Secretan bei. Lacoste will alle öffentliche Beamte in diesen §. aufnehmen. Secretans und Lacostens Anträge werden angenommen.

Das Vollziehungsdirectorium fodert Beschleunigung der Bestimmung des Salzpreises. Anderwerth fodert in 3 Tagen ein Gutachten von der Salzkommission. Gysendörfer fodert Ergänzung der Kommission, welche gestern die nöthigen Berichte zur Fortsetzung ihrer Arbeiten erhalten hat. Eustorf folgt, bittet aber, daß man dem Volk seine Suppen nicht versalze. Deslois stimmt Eustorf bei. Anderwerths Antrag wird angenommen und der Kommission Bondersflühe beigeordnet.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen und in Verathung genommen:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es bei der Umänderung eines Föderationssystems in das System der Einheit, bei der Umfassung meist aristokratischer Republiken in eine demokratische und repräsentative Verfassung, wichtig ist, daß die gesetzgebenden Räte vorzüglich bedacht seyen, die Hauptgrundlagen, worauf die alte Verfassung beruhete, aus dem Wege zu räumen.

In Erwägung, daß die Bürgerrechte eine der wichtigsten dieser fehlerhaften Grundlagen war, welche sich jedem Begriffe der Einheit entgegen setzten, und den hohen Drang zum allgemeinen Wohl unterdrückten, indem sie den Helvetier nur an ein kleines Lokal fesselten, seine Anhänglichkeit für das Vaterland beschränkten, sein Interesse vereinzeln, seinen Wirkungskreis verengten, und oft sogar seinem Erwerbsefleiß große Schwierigkeiten in den Weg legten.

In Erwägung ferner, daß die Grundsätze der

Constitution, der Freiheit und Gleichheit durchaus eine bessere Ordnung über diesen Gegenstand gebieten, und daß es nothwendig ist, jeden helvetischen Bürger ungefaunt in den Genuß der unschätzbaren Vortheile der neuen Verfassung zu setzen.

In Erwägung aber, daß jede Gemeinde eigenthümliches Vermögen besitzt, welches durch die Gesetzgebung gesichert werden soll.

Hat der große Rath beschlossen:

§ 1. Die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger, gekauftes, ererbtes oder geschenktes, Recht an Gemeind- oder Armengütern hatten, bleiben in diesem Recht ungestört.

§ 2. Ueberall, und besonders in den Städten, welche sich die Souverainität anmaßten, sollen diejenigen Güter, welche dem Staat gehören, genau von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden werden.

§ 3. Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.

§ 4. Die ehemaligen Gemeinds- oder Ortsbürgerrechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese ersten drei Artikel einräumen, alle übrigen mit dem Begriff von Bürgerrechten bisher verknüpfte Vorzüge und Rechte, sind und bleiben von nun an zernichtet und aufgehoben.

§ 5. Jeder, welcher nach dem 19 und 20 Artikel der Constitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert an jedem Ort, ohne sogenanntes Einzugs- oder Eintrittsgeld seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen, er genießt als Einwohner durchaus die nämlichen Rechte, wie die Antheilhaber der Gemeind- und Armengüter, diejenigen Rechte ausgenommen, welche diesen letztern in den dreien ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

§ 6. Jeder helvetische Bürger, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist, dieselbe in seiner Gegenwart ins Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

§ 7. Er soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde wo er sich aufhält, oder der Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern der Gemeind- und Armengüter statt findet.

§ 8. Hergegen soll jeder Bürger in der Gemeinde, die er bewohnt, alle Beschwerden, in gleichem Verhältniß wie die Antheilhaber des Gemeindguts tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des zu diesem End-

zweck gestifteten Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann, z. B. für den Unterhalt von Strassen und Brücken, Pflaster, öffentliche Brunnen, Feueranstalten, Schulen u. d. g.

§ 9. Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner, der kein Antheilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

§ 10. Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Antheilrecht am persönlichen Gemeingut und Armenanstalten, zum vorans bestimmt und festgesetzt werden.

§ 11. Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

§ 12. Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armengut besitzt, muß einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fordert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich in dem Gemeindsbezirk haushablich niederläßt.

§ 13. In denjenigen Gemeinden, in welchen das Armengut von dem Gemeindgut getrennt ist, soll es jedem helvetischen Bürger freistehen, sich nur in das letztere einzukaufen, jedoch unter den gleichen Bedingungen, wie sie im 12. Art. bestimmt werden.

§ 14. Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Antheilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringeren als den bestimmten Kaufspreis zu erteilen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achte Sitzung, 4. Februar.

Präsident: Pfyffer.

Es wird ein Brief der litterarischen Gesellschaft von Zürich, mit der Anzeige ihrer Mitglieder, vorgelegt. B. Höpfner in Bern, sendet nachfolgende Frage ein, die er als Preisfrage von der Gesellschaft ausgeschrieben wünscht:

Durch welche Mittel, seye es durch Gesetze von der Regierung, oder durch provisorische Maßregeln,